



Gefördert durch das Programm „Justiz“ (2014-2020) der Europäischen Union.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt lediglich die Meinung des Autors wieder und unterliegt seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Fallstudie

Prozessführung im Recht der Europäischen Union

GRUNDLAGENSCHULUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

Von

Fabrice Picod

Professor an der Universität Paris 2 Panthéon-Assas

Jean-Monnet-Lehrstuhl

Direktor des Zentrums für Europarecht

Das Unternehmen Lever mit Sitz in Düsseldorf, eine Gesellschaft deutschen Rechts, ist im Bereich des Fruchtimports tätig. Auf die von dem Unternehmen aus Chile eingeführten Äpfel wurde nach einer am 2. Juli 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verordnung der Europäischen Kommission ein Ausgleichszoll erhoben.

Das Unternehmen Lever begehrt zum einen die **Nichtigkeitsklärung** der Verordnung der Kommission und zum anderen den **Ersatz** des Schadens, der aufgrund mehrerer Fehler der Kommission durch die Verordnung entstanden ist.

Es macht geltend, dass der Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Chile vor dem Erlass der Verordnung ein Klima des Vertrauens geschaffen habe, das den Erlass einseitiger restriktiver Maßnahmen durch die Organe der EU unwahrscheinlich mache.

Es ist ferner der Ansicht, dass die Verordnung der Kommission die in Artikel 39 AEUV genannten Ziele, wie die Wahrung „angemessener Preise“ bei der Belieferung der Verbraucher und den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nicht beachtet habe.

Schließlich macht das Unternehmen geltend, dass es sich in einer ungünstigeren Lage befinde als die Importeure von Äpfeln gleicher Qualität aus anderen Ländern.

Als in Mailand zugelassene Rechtsanwältin oder zugelassener Rechtsanwalt haben Sie die Aufgabe, das Unternehmen in den folgenden Fragen zu beraten:

Fragen:

1. Bei welchem Gericht sind die beiden Klagen, d. h. die Nichtigkeitsklage und die Schadensersatzklage, einzureichen?
2. Ist der Beistand eines Anwalts obligatorisch? Sind Sie berechtigt, die Klage(n) zu erheben und vor dem zuständigen Gericht zu plädieren?
3. Wird es zwei getrennte Klagen für jede der Forderungen geben, oder eine Klage, die beide Forderungen umfasst?
4. Welche Sprache wird Verfahrenssprache sein?
5. Welche Frist gilt für die Einreichung einer oder mehrerer Klage(n)?
6. Unter welchen Voraussetzungen werden Sie berechtigt sein, die Nichtigkeitsklärung der Verordnung der Kommission zu beantragen?
7. Auf welche Gründe des Unionsrechts können Sie sich berufen?
8. Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ersatz für den Schaden verlangen, der dem Unternehmen durch die Annahme der Verordnung der Europäischen Kommission entstanden ist?
9. Unter welchen Bedingungen können Sie die Entscheidung des Gerichts anfechten, wenn es Ihren Forderungen nicht stattgibt?
10. Können Sie die Aussetzung des Vollzugs der Verordnung der Kommission beantragen?

Methode:

Ermitteln Sie die relevanten Rechtsfragen.

Ermitteln Sie die Bestimmungen der Verträge, des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Verfahrensordnung des zuständigen Gerichts, die auf die aufgeworfenen Rechtsfragen anwendbar sind.

Ermitteln Sie die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union.

Schlagen Sie rechtssichere und realistische Lösungen vor.

Musterantworten:

1. Soweit die Klagen auf die Anfechtung eines Rechtsakts eines Organs der Europäischen Union, nämlich einer von der Europäischen Kommission erlassenen Verordnung, abzielen, ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig, und zwar nach Artikel 19 EUV und insbesondere nach Artikel 263 und 268 AEUV, die sich auf Nichtigkeitsklagen gegen Handlungen der Kommission bzw. auf Klagen auf Ersatz von durch die Organe der Europäischen Union verursachten Schäden beziehen.

Da sich der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 19 EUV aus mehreren Gerichten zusammensetzt, muss genau bestimmt werden, welches Gericht für diese Klagen zuständig ist. Die Zuständigkeit des Gerichts ist in Artikel 256 AEUV geregelt. Das Gericht ist für die Prüfung von Klagen nach Artikel 263 und 268 AEUV zuständig, mit Ausnahme von Klagen, die nach der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union dem Gerichtshof vorbehalten sind.

Es sei auf Artikel 51 der Satzung verwiesen, der nicht für Klagen nach Artikel 268 AEUV gilt, so dass im ersten Rechtszug nur das Gericht für Schadensersatzklagen zuständig ist. Artikel 51 der Satzung behält dem Gerichtshof die Zuständigkeit für bestimmte Nichtigkeitsklagen vor, die von den Organen der Union und in bestimmten Fällen auch von den Mitgliedstaaten erhoben werden. Klagen von Unternehmen, die als juristische Personen im Sinne des AEUV gelten, sind niemals dem Gerichtshof vorbehalten, so dass sie im ersten Rechtszug in die Zuständigkeit des Gerichts fallen. Daraus folgt, dass sowohl Nichtigkeitsklagen als auch Schadensersatzklagen in die Zuständigkeit des Gerichts der Europäischen Union fallen.

2. Nach Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union besteht für alle vor dem Gericht und dem Gerichtshof erhobenen Klagen Anwaltszwang. Absatz 3 dieses Artikels besagt: „Nur ein Anwalt, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten, kann vor dem Gerichtshof als Vertreter oder Beistand einer Partei auftreten“; diese Bestimmung gilt gemäß Artikel 53 der Satzung auch für das Gericht. Es ist nicht erforderlich, der luxemburgischen Anwaltskammer anzugehören. Als bei der Rechtsanwaltskammer Mailand zugelassene/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, sind Sie grundsätzlich berechtigt, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats aufzutreten, sofern Sie nicht wegen eines Verstoßes gegen die Standesregeln von der Zulassung ausgeschlossen sind, und sind somit berechtigt, die vorgesehenen Klagen zu erheben und vor dem Gericht der Europäischen Union aufzutreten.

3. Da die Nichtigkeitsklage und die Schadensersatzklage unterschiedliche Ziele verfolgen, sollten zwei getrennte Klagen erhoben werden. Es ist jedoch nicht unmöglich, in der Schadensersatzklage bestimmte Verweisungen auf die Nichtigkeitsklage vorzunehmen, soweit eine der materiellen Voraussetzungen der Schadensersatzklage die Rechtswidrigkeit der Handlung betrifft, die den Schaden verursacht hat. Eine solche Bezugnahme kann jedoch keine Lücke im Vortrag der Klagegründe und Argumente der Schadensersatzklage schließen, da diese sonst unzulässig wäre.
4. Die Verfahrenssprache ist in den Artikeln 44 bis 49 der Verfahrensordnung des Gerichts festgelegt. Bei Direktklagen, einschließlich Nichtigkeits- und Schadensersatzklagen, wird die Verfahrenssprache – soweit sie nicht ausdrücklich bestimmt ist, was in der vorliegenden Sache nicht zutreffend ist – gemäß Artikel 45 der Verfahrensordnung vom Kläger gewählt. Die Liste der Sprachen, die gewählt werden können, ist in Artikel 44 der Verfahrensordnung enthalten. Ein bei der Mailänder Anwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt kann Italienisch wählen, was grundsätzlich seine übliche Sprache ist, oder Deutsch, was verwendet werden kann, da das Unternehmen seinen Sitz in Düsseldorf hat, oder aber jede andere in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannte Sprache.
5. Nichtigkeitsklagen und Schadensersatzklagen verfolgen unterschiedliche Ziele und unterliegen unterschiedlichen Voraussetzungen.

Nach Art. 263 Abs. 6 AEUV ist die Nichtigkeitsklage binnen zwei Monaten ab der Bekanntgabe der Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat, zu erheben. Da die fragliche Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, ist für die Berechnung der Frist die Veröffentlichung maßgeblich. Es wird auf die Artikel 58 bis 62 der Verfahrensordnung verwiesen. Nach Artikel 59 der Verfahrensordnung beginnt die Frist, wenn die angefochtene Handlung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist, mit dem Ablauf des vierzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung. Da das Datum der Veröffentlichung der 2. Juli 2019 ist, läuft die Frist ab dem Ende des 16. Juli. Zu der Frist von zwei Monaten ist die in Artikel 60 der Verfahrensordnung vorgesehene pauschale Entfernungsfrist hinzuzurechnen, was eine Frist von zwei Monaten und zehn Tagen ab dem 16. Juli ergibt. Das Ende der Rechtsmittelfrist nach der in Artikel 58 der Verfahrensordnung vorgesehenen Methode ist

der 26. September 2019. Da dies kein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, wird der Ablauf der Frist nicht auf das Ende des folgenden Tages verschoben.

Für Schadensersatzklagen gelten diese Fristen nicht. Die Artikel 268 und 340 Absatz 2 AEUV erwähnen keine Fristen für Klagen. Es sei auf Artikel 46 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union verwiesen, der besagt, dass Klagen gegen die Europäische Union im Bereich der außervertraglichen Haftung nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses, das sie begründet, verjähren. In diesem Fall muss das schadensbegründende Ereignis genau bestimmt werden, was im Falle von Schäden, die auf eine Verordnung zurückzuführen sind, das Inkrafttreten der Verordnung sein könnte. Die Verjährungsfrist kann entweder durch eine Klage vor dem Gericht oder durch einen Antrag unterbrochen werden, den der Geschädigte bei dem zuständigen Organ, in diesem Fall der Europäischen Kommission, stellen kann; in diesem Fall muss der Antrag innerhalb der in Artikel 263 AEUV vorgesehenen Frist von zwei Monaten zuzüglich der zehntägigen Entfernungsfrist gestellt werden.

6. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage sind in Artikel 263 AEUV, in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und in den einschlägigen Artikeln der Verfahrensordnung des Gerichts niedergelegt.

Im Falle einer Klage eines Unternehmens müssen die Voraussetzungen von Artikel 263 Absatz 4 AEUV erfüllt sein. Da der angefochtene Rechtsakt nicht an das Unternehmen gerichtet ist, muss das Unternehmen a priori nachweisen, dass es von der Verordnung unmittelbar und individuell betroffen ist, es sei denn, die Verordnung enthält keine Durchführungsmaßnahmen; in diesem Fall würde es ausreichen, wenn das Unternehmen nachweist, dass es von der Verordnung unmittelbar betroffen ist. Ein Rechtsakt mit Verordnungscharakter ist definiert als jeder Rechtsakt mit allgemeiner Geltung unter Ausschluss von Gesetzgebungsakten (EuGH, Große Kammer, 3. Oktober 2013, Rechtsache C-583/11 P, *Inuit Tapiriit Kanatami u. a. gegen Europäisches Parlament und Rat*, Randnr. 60).

Für die Beurteilung, ob ein Rechtsakt mit Verordnungscharakter Durchführungsmaßnahmen enthält, ist auf die Stellung der Person abzustellen, die sich auf ihre Klageberechtigung nach Art. 263 beruft (EuGH, Große Kammer, 19. Dezember 2013, Rechtssache C-274/12 P, *Telefónica gegen Kommission*, Randnr. 30). Es ist daher unerheblich zu argumentieren, dass der angefochtene Rechtsakt Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf andere Personen nach sich zieht (EuGH, Große Kammer, 28. April 2015, Rechtssache C-456/13 P, *T & L Sugars und Sidul Açúcares gegen*

Kommission, Randnr. 32). Im Übrigen sind bei einem Antrag auf teilweise Nichtigkeitsklärung nur die in den Teilen des angefochtenen Rechtsakts enthaltenen Durchführungsmaßnahmen zu berücksichtigen (EuGH, 10. Dezember 2015, Rechtssache C-553/14 P, *Kyocera Mita Europe gegen Kommission*, Randnr. 45).

Es muss also festgestellt werden, ob die angefochtene Verordnung Durchführungsmaßnahmen enthält, was für die Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen entscheidend ist; dabei ist zu beachten, dass das Erfordernis der Individualität sehr schwer zu erfüllen ist.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt (siehe oben, Nr. 2), die Klagefrist (siehe oben, Nr. 5) und die Bedingungen hinsichtlich des Inhalts und der Form der Klageschrift (Art. 72 bis 76 der Verfahrensordnung des Gerichts) eingehalten werden; andernfalls kann die Klage vom Gericht durch Beschluss oder Urteil für unzulässig erklärt werden.

7. Die Rechtsgründe sind in Artikel 263 AEUV nicht aufgeführt, der in seinem zweiten Absatz lediglich die Unzuständigkeit, die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, die Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm und den Ermessensmissbrauch nennt.

Die Nichteinhaltung der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele, beispielsweise die Wahrung „angemessener Preise“ bei der Belieferung der Verbraucher, stellt einen Verstoß gegen die Verträge dar, der als solcher geltend gemacht werden kann, soweit von den Organen der Europäischen Union erlassene Verordnungen den für sie geltenden Verpflichtungen aus dem EUV und dem AEUV entsprechen müssen. Es handelt sich um eine Verordnung betreffend die Einfuhr von Äpfeln, die nach Anhang I des AEUV, in dem die Erzeugnisse aufgeführt sind, die unter die Bestimmungen der Artikel 39 bis 44 AEUV über die Landwirtschaft und die Fischerei fallen, als „Früchte“ bezeichnet werden.

Die Nichtbeachtung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist ebenfalls ein Rechtsmittelgrund für eine Nichtigkeitsklage, da die Organe der Union und insbesondere die Kommission aufgrund der ständigen Rechtsprechung an diesen Grundsatz gebunden sind.

Auch der Grundsatz der Nichtdiskriminierung kann im Rahmen einer Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden, da die Organe der Union gleiche oder vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich behandeln dürften.

Das Argument, dass der Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Chile vor dem Erlass der Verordnung ein Klima des Vertrauens geschaffen habe, das den Erlass einseitiger restriktiver Maßnahmen durch die Organe der Europäischen Union unwahrscheinlich gemacht habe, bezieht sich auf einen anderen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der das berechtigte Vertrauen des Einzelnen schützt. Ein solcher allgemeiner Rechtsgrundsatz hat jedoch im Rahmen einer Nichtigkeitsklage, die objektiver Natur ist, keine Aussicht auf Erfolg. Er kann im Rahmen einer subjektiven Klage, z. B. einer Schadensersatzklage, geltend gemacht werden.

8. Eine Schadensersatzklage, die sich auf durch ein Organ der Union verursachte Schäden bezieht, unterliegt einer Reihe von Bedingungen, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt sind.

Neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen, die sich auf den Inhalt und die Form der Klage (Artikel 72 bis 76 der Verfahrensordnung des Gerichts), die Beistellung eines Rechtsbeistands (siehe Nr. 2) und die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels (siehe Nr. 5) beziehen, sind die materiellen Voraussetzungen sehr anspruchsvoll.

Die materiellen Voraussetzungen sind ein schwerwiegender Verstoß gegen das Unionsrecht, das Vorliegen eines Schadens und ein Kausalzusammenhang, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (EuGH, 18. April 2013, Rechtssache C-103/11 P, *Kommission gegen Systran und Systran Luxembourg*, Randnr. 60). Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, so ist die Klage insgesamt abzuweisen (Gericht der EU, 18. September 2014, Rechtssache T-317/12, *Holcim (Romania) gegen Kommission*, Randnr. 86, bestätigt durch den EuGH, 7. April 2016, Rechtssache C-556/14, *Holcim (Romania) gegen Kommission*).

Es muss also nachgewiesen werden, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen eine Rechtsnorm vorliegt, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen (siehe z. B. EuGH, 19. April 2012, Rechtssache C-221/10 P, *Artogodan gegen Kommission*, Randnr. 80). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz des Vertrauensschutzes genügen nach ständiger Rechtsprechung diesen Anforderungen. Dasselbe gilt für den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der in der Rechtsprechung als solcher anerkannt ist.

Wenn das betreffende Organ nur über einen erheblich verringerten oder völlig fehlenden Gestaltungsspielraum verfügt, kann die bloße Verletzung des Unionsrechts ausreichen, um einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht anzunehmen (EuGH, 4. Juli 2000, Rechtssache C-352/98 P, *Bergaderm und Goupil gegen Kommission*). Stellt sich hingegen heraus, dass das Organ über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügte,

muss ein eindeutiger und schwerwiegender Verstoß gegen die Grenzen seines Ermessens nachgewiesen werden (ebd.), der in bestimmten Fällen festgestellt werden kann (siehe z. B. Urteil des Gerichts vom 16. September 2013, Rechtssache T-333/10, *ATC u. a. gegen Kommission*, Randnrn. 64-133). Es wäre daher angebracht, den Wortlaut der erlassenen Verordnung und die Texte, auf denen ihr Erlass beruhte, genau zu prüfen, um diese Frage des Gestaltungsspielraums, innerhalb dessen das Organ tätig war, zu entscheiden.

Der Schaden muss real und gewiss sowie bewertbar sein. Es ist Sache des Klägers, sowohl das Vorliegen als auch den Umfang des von ihm geltend gemachten Schadens zu beweisen (EuGH, 16. Juli 2009, Rechtssache C-481/07 P, *SELEX Sistemi Integrati gegen Kommission*, Slg. 2009, S. I-127., Randnr. 36).

Eine weitere Voraussetzung für die Haftung der Union ist, dass ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem geltend gemachten Schaden besteht (EuGH, Große Kammer, 16. Juli 2009, Rechtssache C-440/07 P, *Kommission gegen Schneider Electric*, Slg. 2009, S. I-6413, Randnrn. 192 und 205). Ist der Beitrag der Organe zu dem Schaden zu weit entfernt, muss der Zusammenhang als unzureichend angesehen werden (Gericht der

EU, 26. September 2014, Rechtssachen T-91/12 und T-280/12, *Flying Holding u. a. gegen Kommission*, Randnr. 118). Es obliegt dem Kläger, das Bestehen eines solchen Kausalzusammenhangs zu beweisen (Gericht der EU, 25. November 2014, Rechtssache T-384/11, *Safa Nicu Sepahan gegen Rat*, Randnr. 71, bestätigt durch den EuGH, 30. Mai 2017, Rechtssache C-45/15, *Safa Nicu Sepahan gegen Rat*).

Der Kläger muss also diese drei Voraussetzungen erfüllen, um mit seinem Antrag auf Entschädigung Erfolg zu haben.

9. Gibt das Gericht Ihren Anträgen nicht statt, kann sowohl bei der Nichtigkeitsklage als auch bei der Schadensersatzklage eine Anfechtung der Urteile oder Beschlüsse des Gerichts in Form eines Rechtsmittels beim Gerichtshof gemäß Art. 266 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV in Betracht gezogen werden.

Nach Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann gegen verfahrensbeendende Entscheidungen des Gerichts, gegen Entscheidungen, die über

einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind, und gegen Entscheidungen, die über eine Einrede der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit ergehen, ein Rechtsmittel eingelegt werden. Ein solches Rechtsmittel kann von jeder Partei eingelegt werden, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, aber auch von anderen Streithelfern als

Mitgliedstaaten und Organen der Union, sofern die Entscheidung sie unmittelbar berührt, wobei die Mitgliedstaaten und die Organe der Union dieser Bedingung nicht unterliegen, d. h. sie können uneingeschränkt Rechtsmittel einlegen. Mit Ausnahme von Fällen, die sich auf Streitsachen zwischen der Union und ihren

Bediensteten beziehen, kann dieses Rechtsmittel auch von Mitgliedstaaten und Unionsorganen eingelegt werden, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten

sind. In diesem Fall befinden sie sich in derselben Stellung, als wenn es um ein Rechtsmittel im Interesse des Rechts ginge.

Nach Artikel 56 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist ein Rechtsmittel innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung des Gerichts einzulegen, wobei eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen zu berücksichtigen ist.

Das Rechtsmittel ist auf Rechtsfragen beschränkt (Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) und schließt somit Rechtsstreitigkeiten über die Beurteilung von Sachverhalten durch das Gericht aus. Der Gerichtshof ist nicht befugt, die Beweise zu prüfen, auf die sich das Gericht gestützt hat, es sei denn, es liegt eine Falschdarstellung vor (EuGH, 19. März 2009, Rechtssache C-510/06 P, *Archer Daniels Midland gegen Kommission*, Slg. 2009, S. I-1843, Randnr. 105. - EuGH, 4. Juni 2015, Rechtssache. C-399/13 P, *Stichting Corporate Europe Observatory gegen Kommission*, Randnr. 26), was sich aus den Unterlagen der im Rechtsmittelverfahren zu prüfenden Akte ergeben müsste (EuGH, 29. Oktober 2015, Rechtssache. C-78/14 P, *Kommission gegen ANKO*, Randnr. 54).

Es werden Klagegründe vorzubringen sein, die zu einer der drei vorgesehenen Kategorien von Klagegründen gehören (Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1), wobei zu beachten ist, dass der Gerichtshof bei dieser Einteilung nicht sehr formalistisch ist: Unzuständigkeit des Gerichts, Verfahrensfehler vor dem Gericht, die die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigen, wozu auch die Begründung der Urteile des Gerichts gehört (EuGH, 19.09.2019, Rechtssache. C-358/18 P, *Polen gegen Kommission*, Randnrn. 74-77), und Verstöße gegen das Unionsrecht.

10. Da Rechtsmittel gegen Rechtsakte der Organe der Europäischen Union keine aufschiebende Wirkung haben, kann es für den Rechtsmittelführer sinnvoll sein, die Aussetzung des Verfahrens gemäß Artikel 278 AEUV zu beantragen. Die Gewährung einer solchen Maßnahme, die grundsätzlich in die Zuständigkeit des Präsidenten des mit der

Rechtssache befassten Gerichts – im vorliegenden Fall des Präsidenten des Gerichts – fällt, ist Teil eines Zwischenverfahrens, das an genaue und anspruchsvolle Bedingungen geknüpft ist.

Der Antrag auf Aussetzung unterliegt den klassischen Zulässigkeitsvoraussetzungen in Bezug auf Inhalt und Form des Antrags sowie Beistellung eines Rechtsbeistands. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller die Verordnung, deren Aussetzung beantragt wird, vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten hat (Art. 156 Verfahrensordnung des Gerichts). Der Antragsteller darf sein Vorbringen in der Regel nicht weiter fassen, als er es in der Hauptsache getan hat (Gericht der EU, Beschluss vom 31. Januar 2020, Rechtssache T-627/19 R, *Shindler u.a. gegen Kommission*, Randnr. 25). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme wird für unzulässig erklärt, wenn er eine offensichtlich unzulässige Hauptsache ergänzt (Gericht der EU, 12. Februar 2020, Rechtssache T-627/19 R, *Shindler u. a. gegen Kommission*, Randnr. 25). EU, Beschluss, 12. Februar 2020, Rechtssache T-326/19 R, *Gerber gegen Europäisches Parlament und Rat*, Randnr. 38). Der Hauptantrag muss vorher oder gleichzeitig gestellt worden sein, andernfalls ist der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen, der gegenüber dem Hauptantrag subsidiär bleibt, unzulässig.

Für den Erlass solch einstweiliger Maßnahmen sind mehrere kumulative Voraussetzungen vorgesehen. Die Maßnahmen müssen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht werden (*fumus boni juris*); sie müssen in dem Sinne dringend sein, dass ihr Erlass und ihr Wirksamwerden vor der Entscheidung in der Hauptsache erforderlich ist, um eine schwere und nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung der Interessen des Antragstellers zu vermeiden. Das mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz befasste Gericht nimmt gegebenenfalls auch eine Interessenabwägung vor. Das mit dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes befasste Gericht verfügt über ein weites Ermessen und kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Sache bestimmen, wie diese verschiedenen Voraussetzungen zu prüfen sind und in welcher Reihenfolge diese Prüfung zu erfolgen hat (EuGH, Beschluss vom 3. April 2007, Rechtssache C-459/06 P(R), *Vischim gegen Kommission*, Randnr. 25).

Nach dem Grundsatz *fumus boni juris* muss festgestellt werden, dass die Klagegründe nicht völlig unbegründet sind. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn eine erhebliche rechtliche Kontroverse besteht, deren Lösung nicht unmittelbar auf der Hand liegt, so dass die Klage nicht *prima facie* unbegründet ist (Gericht der EU, Beschluss vom 15. Oktober 2015, Rechtssache T-482/15 R, *Ahrend Furniture gegen Kommission*, Randnr. 29), was hier der Fall sein könnte.

In Sinne der Dringlichkeit muss nachgewiesen werden, dass die Gefahr einer schwerwiegenden und nicht wieder gutzumachenden Beeinträchtigung der Interessen des Antragstellers besteht, unabhängig von anderen Faktoren (EuGH, 13. Januar 2009, Beschluss C-512/07 P(R) und C-15/08 P(R), *Occhetto und PE gegen Donnici*, Slg. 2009, S. I-1, Randnr. 58). Es ist Sache der Partei, die einen solchen Schaden geltend macht, dessen Vorliegen nachzuweisen. Mangels absoluter Sicherheit des Schadenseintritts bleibt der Antragsteller verpflichtet, die Tatsachen nachzuweisen, die die Aussicht auf einen solchen Schaden begründen sollen (EuGH, Urteil vom 20. Juni 2003, Rechtssache C-156/03 P-R, *Laboratoires Servier gegen Kommission*, Slg. 2003, S. I-6575, Randnr. 36). Ein reiner Vermögensschaden kann grundsätzlich nicht als irreparabel oder auch nur schwer wiedergutzumachend angesehen werden, solange er Gegenstand einer späteren finanziellen Entschädigung sein kann (EuGH, Beschluss vom 24. März 2009, Rechtssache C-60/08 P(R), *Cheminova u. a. gegen Kommission*, Slg. 2009, S. I-43, Randnr. 63).

Alles in allem sind die Chancen, eine Aussetzung des Vollzugs einer Verordnung der EU, die naturgemäß für mehrere Wirtschaftsteilnehmer gilt, zu erwirken, sehr gering.